

stand ist für geschlossen zu achten. Nach der Landtagsordnung würde ich zuvörderst auf den Vorschlag der Deput. zurückkommen. Ist das geschehen, dann würde ich die Frage auf Annahme des Güntherschen Antrags stellen. Später und vielleicht erst nach Annahme des Artikels würde ich auf den Antrag des Herrn von Biedermann zurückkommen. Was die Sache selbst anlangt, so ist ein wissenschaftlicher Meineid das, worin alles Böse liegt, das geschehen kann. Ich glaube darum, daß, wer wissenschaftlich und wohl überlegt einen Meineid leistet, nur um deswillen nicht jedes Verbrechen begeht, was begangen werden kann, weil es ihm vielleicht an Gelegenheit oder Kraft fehlte. Daß er aber moralisch dazu befähigt sein muß, nehme ich unbedingt an. Man meint hier mild sein zu müssen, allein so weh es mir thut, so kann ich mich nicht für die Milde, sondern nur für die Strenge aussprechen. Ich bin nicht vermögend, ebensowenig für die Staatsregierung, noch für den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther mich erklären zu können. Ich glaube vielmehr, daß es gerathener sei, in den prägnantesten Fällen es lieber der gratiae principis zu überlassen, ungeachtet ich dafür nicht bin, daß man auf diese zu viel verweisen möge. Was endlich den Antrag des Herrn Staatsministers und außerdem den des Amtshauptmann v. Biedermann anlangt, daß noch im Laufe dieses Landtags über diesen wichtigen Punkt Vorschläge an die Stände kommen sollen, so glaube ich nicht, daß dieses Alles in ein einzelnes Gesetz zusammen zu fassen sei; ich glaube vielmehr, daß dies bewirkt werden müsse durch die Revision der einzelnen Theile der Gesetzgebung, denn sonst würde man ein sehr weitläufiges Gesetz aufstellen müssen. Das würde nur eine Verweiläufigung und eine Verwicklung der Gesetzgebung herbeiführen können, die ohnehin daraus sehr leicht werden könnte.

Staatsminister v. Könnert: Ich würde vorschlagen, ob nicht nach dem Antrage des hochgestellten Referenten lieber auf das Maximum der Strafe und dann auf das Minimum zu kommen sei. In der That könnte sonst die verehrte Kammer in Verlegenheit kommen, für was sie sich bestimmen soll, weil durch das Deputations-Gutachten der Günthersche Antrag abgeworfen würde. Der Letztere trifft mit dem Vorschlage der Regierung insoweit überein, als diese sich gegen Erhöhungen des niedrigsten Strafmaßes ausgesprochen hat.

v. Carlowig: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob es noch an der Zeit sei, einen Antrag zu stellen?

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich glaube, daß die 1. Frage auf das Maximum von 3 Jahr Zuchthaus zu richten sei; dann würde die 2. Frage auf das Minimum der Dep. und endlich die 3. Frage auf den Gesetzentwurf zu stellen sein. Zuerst frage ich demnach die Kammer: Ob sie das Maximum von 3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, was die Deputation vorgeschlagen hat, anzunehmen gemeint sei? Wird einstimmig bejaht. Sodann frage ich: Ob sie das Minimum der Strafe, was die Deputation auf 1 Jahr Zuchthausstrafe zweiten

Grades stellt, annehme? Wird durch 29. gegen 7 Stimmen angenommen. Ich würde nun auf den Gesetzentwurf und auf das Günthersche Amendement nicht zurück zu kommen haben. —

D. Crusius: Bevor die Frage auf den Artikel gestellt wird, wollte ich mir eine Anfrage erlauben. Es hat die weite Fassung der Paragraphe, namentlich die Fassung der Worte: „oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen wissenschaftlich für wahr ausgeht“ bei der Deputation einen Zweifel erregt, ob unter dieser Fassung im Allgemeinen ein für allemal die Leistung des Eides verstanden werde? Dieser Zweifel ist durch den Königl. Commissair gelöst und erklärt werden, daß ein solcher Eid darunter nicht zu verstehen sei. Wenn nun die Fälle mehrfach vorgekommen sind, daß entstandene Zweifel durch die Erklärung der Königl. Commissarien bei den Deputationen gelöst worden sind, ohne daß die Deputation eine bezügliche Fassungsveränderung in Vorschlag zu bringen für gut befunden hat; so entsteht doch die Frage, ob sich ein Weg zeigen würde, dergleichen Zweifel und deren Erläuterung auch zur Kenntniß des Publikums und des Richters zu bringen? Es würde das in Bezug auf den vorliegenden Fall sehr einflußreich sein, wenn bei dem Richter dieselben Zweifel, die der Deputation beigegeben sind, entstanden; er würde nicht im Stande sein, sie sofort zu lösen, wohl aber würde er, wenn die Erklärung des Königl. Commissairs zu seiner Kenntniß gelangte, sogleich im Klaren sein. Zeigte sich ein geeigneter Weg nicht, Diesem vorzubeugen, so würde ich mir wenigstens vorzuschlagen erlauben, daß eine diesfallige Erläuterung mit in das Protokoll aufgenommen werde.

Referent Prinz Johann: Ich bedaure, daß diese zweckmäßige Bemerkung nicht früher gemacht worden ist; jetzt ist die Debatte geschlossen.

Dr. Crusius: Ich gestehe, daß ich geglaubt habe, die Debatte wäre nur über den Antrag der Deputation nicht über den Artikel selber geschlossen, und daß das Letztere der Fall sei, bis zur Fragstellung über die Paragraphe geschritten würde. Ich würde mich beruhigen, wenn eine Erläuterung über den vorliegenden Fall in das Protokoll mit aufgenommen würde, und werde nicht unterlassen, für künftige Fälle einen dergleichen Antrag tempestiv zu stellen.

Präsident: Es würde dem geehrten Redner frei stehen, vielleicht ein Zusatzartikel 172b. zu beantragen.

D. Crusius: Ich glaube doch nicht, daß der gegenwärtige Fall für wichtig genug erscheinen dürfte, um einen Zusatzartikel zu beantragen. Allein in Zukunft werde ich mir erlauben, einen diesfalligen Antrag zu stellen, indem es wichtig genug sein dürfte, ähnliche Zweifel und deren Erläuterung zur Kenntniß des Publikums zu bringen. (Beschluß folgt.)

Zusatz. In Nr. 46. d. Bl. S. 616. Sp. 1. Z. 24. muß in der Neußerung des Domherrn D. Günther nach dem Worte „wegzulassen“ beigelegt werden: und statt dessen „Feuer“ zu setzen. — Druckfehler: In Nr. 46. S. 609. Sp. 2. Z. 7. muß es statt „mit Vorbehalt“ heißen „mit Vorbedacht“.